

Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung

Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	Telefax:

Posteingang:

Telefon: 09971 78-353

Telefax: 09971 845-353

bauamt@lra.landkreis-cham.de

Zum Aktenzeichen: _____

Anlagen: _____

Angaben zur Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
E-Mail	Telefon-Nr.	Telefax

selbstständig

nicht selbstständig, tätig bei: _____

meine Bauvorlageberechtigung wurde schon bei folgenden Bauaufsichtsbehörden nachgewiesen:

Nachweis der Bauvorlageberechtigung:

Ich bin

Architekt (Art. 61 Abs. 2 Nr. 1 BayBO)

Nr. in der Architektenliste

anderer Nachweis – laut Anlage

Ingenieur (Art. 61 Abs. 2 Nr. 2 BayBO)

Bestätigung der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau liegt bei

Ingenieur der Fachrichtung Architektur (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

Nachweis ist beigelegt

Ingenieur der Fachrichtung Hochbau (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

Nachweis ist beigelegt

Ingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

Nachweis ist beigelegt

Techniker der Fachrichtung Bautechnik (Art. 61 Abs. 3 BayBO)

Nachweis ist beigelegt

- Handwerksmeister des Baufachs** (Art. 61 Abs. 3 BayBO)
 Nachweis ist beigefügt
- Handwerksmeister des Zimmererfachs** (Art. 61 Abs. 3 BayBO)
 Nachweis ist beigefügt
- Fachentwurfsverfasser** (Art. 61 Abs. 4 Nr. 1 BayBO)
 Für das Fachgebiet: _____
 Ausbildungsnachweis ist beigefügt
- im öffentlichen Dienst tätig** (Art. 61 Abs. 4 Nr. 2 BayBO) und besitze die Befähigung zum
 Höheren bautechnischen Verwaltungsdienst
 Gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst
 Nachweis ist beigefügt
- im öffentlichen Dienst tätig** (Art. 61 Abs. 4 Nr. 3 BayBO) und darf die Berufsbezeichnung führen
 Ingenieur – Fachrichtung Architektur
 Ingenieur – Fachrichtung Hochbau
 Ingenieur – Fachrichtung Bauingenieurwesen
 Nachweis – auch über mindestens 3 Jahre Ingenieurtätigkeit – ist beigefügt
- Innenarchitekt** (Art. 61 Abs. 4 Nr. BayBO)
 Nachweis ist beigefügt
- Ingenieur der Fachrichtung Innenausbau** (Art. 61 Abs. 4 Nr. 5 BayBO)
 Nachweis ist beigefügt
- vorlageberechtigt für Bauvorhaben nach Art. 61 Abs. 3, sofern sie in Holzbauweise errichtet werden,
auf Grund Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium des Inneren (Art. 61 Abs. 4 Nr. 6 BayBO)
 Nachweis ist beigefügt
- sonstiger Entwurfsverfasser** – Bauvorlageberechtigung kraft Anerkennung (Art. 61 Abs. 5 Nr. 6 BayBO)
 Bescheinigung der Höheren Verwaltungsbehörde (Regierung) ist beigefügt

Ort, Datum

Unterschrift des Bauvorlageberechtigten

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Baugesetzbuches (BauGB) und des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) erhoben.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Bauaufsichtsbehörde (Sachgebiet 50 Bauwesen).

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- Baurechtliche Anträge (Bauvoranfragen, Bauanträge, Anträge auf isolierte Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen, Anträge auf Teilbaugenehmigung, Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer baurechtlicher Genehmigungen), einschließlich digitaler Anträge, zu bearbeiten
- Vorlagen im Genehmigungsverfahren, einschließlich digitaler Vorlagen, zu bearbeiten
- Allgemeine Anfragen zum Bauordnungs- und Bauplanungsrecht zu bearbeiten
- Anzeigen zu Baubeginn, Nutzungsaufnahme und Beseitigung baulicher Anlagen zu bearbeiten
- Sonstige bauaufsichtliche Maßnahmen (z.B. Beseitigungsanordnungen) durchzuführen
- Abgrabungsrechtliche Anträge, einschließlich digitaler Anträge, zu bearbeiten
- Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Bau- und Abgrabungsrecht durchzuführen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO in Verb. Art. 4 Abs.1 BayDSG und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

Bezüglich der Formulare:

- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Bauvorlageberechtigung
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Statik
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

gelten folgende bereichsspezifische Rechtsgrundlagen:

- §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verb. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBauO)
- Art. 63 BayBO
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung -BauVorIV-)
- Art. 80 a BayBO in Verb. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die digitale Einreichung bauaufsichtlicher Anträge und Anzeigen (DBauV)
- Art. 6 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG)
- Art. 7 Abs. 3 BayAbgrG in Verb. § 1 Abs. 2 DBauV
- Art. 79 BayBO, Art. 10 BayAbgrG in Verb. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten, die mit den Formularen

- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Bauvorlageberechtigung
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Statik
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

erhoben werden, werden weitergegeben an:

- Interne und externe Fachstellen und Fachbehörden, die gemäß Art. 65 Abs. 1 BayBO im baurechtlichen Verfahren zu beteiligen sind

- Sachverständige, die zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen sind
- Gemeinden bezüglich der erforderlichen Stellungnahme (Art. 64 BayBO) und des erforderlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB)
- Ggf. Nachbarn (Art. 66 BayBO) und deren Bevollmächtigte sowie sonstige Beteiligte, denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht

Ihre personenbezogenen Daten, die mit den Formularen

- Baurecht – Baufertigstellungsanzeige
- Baurecht – Isolierte Abweichung /Befreiung
- Baurecht – Teilbaugenehmigung
- Baurecht – Verlängerung der Geltungsdauer

erhoben werden, werden weitergegeben an

- Bezirkskaminkehrermeister bezüglich der nach Art. 78 Abs. 3 BayBO erforderlichen Abnahme von Feuerstätten
- Bauberufsgenossenschaft, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Finanzamt, Landesamt für Statistik, jeweils, soweit es für die Erfüllung deren Aufgaben erforderlich ist

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten) sind grundstücksbezogen und dürfen nicht gelöscht werden. Auch bauaufsichtlichen Maßnahmen werden zur Beweissicherung dauerhaft dokumentiert.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@ira.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt ihre Daten, um Ihre baurechtlichen und abgrabungsrechtlichen Anträge zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.